

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe am 16. März 2004 folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe sind als öffentliche Feuerwehren städtische Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führen die Bezeichnungen

„Freiwillige Feuerwehr Rosbach v.d.Höhe „ und „Freiwillige Feuerwehr Rodheim v.d.Höhe“.
- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren und stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Die Feuerwehrvereine unterstützen die Einsatzabteilungen entsprechend den geltenden Vereinssatzungen.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
 - c) Personen oder Sachschäden gegenüber Dritten
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rosbach v.d.Höhe haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Rosbach v.d.Höhe zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG). Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Rosbach v.d.Höhe sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin, über den Wehrführer/ die Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, über den Wehrführer/die Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten. Hiernach erfolgt eine Anhörung in Form eines Fragebogens mit einer Frist von 3 Monaten zur Beantwortung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNGEN

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, über den Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Die Vertreter / Vertreterinnen der Alters- und Ehrenabteilungen werden von den Hauptversammlungen auf Vorschlag der Alters- und Ehrenabteilungen für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 10 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rosbach v.d.Höhe und der Freiwilligen Feuerwehr Rodheim v.d.Höhe, führen den Namen „Jugendfeuerwehr Rosbach v.d.Höhe“ und „Jugendfeuerwehr Rodheim v.d.Höhe“.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Tätigkeit als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Als Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die sich dazu der Leiter/Leiterinnen der Jugendfeuerwehren und der stellvertretenden Leiter/Leiterinnen der Jugendfeuerwehren bedienen. Die Leiter/Leiterinnen und die stellvertretenden Leiter/Leiterinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung sein.
- (4) Die Leiter / Leiterinnen der Jugendfeuerwehren und stellvertretende Leiter/Leiterinnen werden von den jeweiligen Hauptversammlungen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Empfehlungen für die Wahl können von den Jugendfeuerwehren ausgesprochen werden.

§ 11 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Im Falle einer Gründung von Musik- Fanfaren- oder Spielmannszugabteilung, werden diese den jeweiligen Feuerwehrvereinen unterstellt.

§ 12 STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin,.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe statt.(§ 16 der Satzung)
- (4) Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und grundsätzlich das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Sollte ausnahmsweise ein Bewerber das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben, so endet dessen Amtszeit abweichend von Abs.2 mit Erreichen des 60. Lebensjahres.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Rosbach v.d.Höhe ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und allgemeinen Hilfe zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser

Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/innen, stellvertretende Wehrführer/innen und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der selben Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Rosbach v.d.Höhe ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/innen führen die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin,. Die Wehrführer/innen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der Wehrführer/innen erfolgt in einer Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15).
- (9) Die stellvertretenden Wehrführer/innen haben die Wehrführer/innen im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer/innen finden nach Möglichkeit in der selben Versammlung statt, in der die Wehrführer/innen gewählt werden.
- (10) Für die Wehrführer/innen und deren Stellvertreter/innen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bzw. der Wehrführer/ der Wehrführerinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Ausschuss hat die Aufgaben nach §2 der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe zu koordinieren.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem/der stellvertretenden Stadtbrandinspektor(in), den Wehrführern/innen, deren Stellvertreter(innen) sowie je einem Vertreter/in der Einsatzabteilungen, je einem Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilungen, den Leitern/ Leiterinnen der Jugendfeuerwehren sowie deren Stellvertreter/innen und die jeweiligen Vereinsvorsitzende mit Stellvertreter/innen.
- (3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilungen, erfolgt in einer Hauptversammlung der jeweiligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Die Aufgaben des Wehrführerausschusses werden vom Feuerwehrausschuss wahrgenommen.
- (2) Den Wehrführern/ Wehrführerinnen wird ermöglicht in eigenverantwortlich festzulegenden Zeitabständen Zug-/ Gruppenführersitzungen abzuhalten. Den Vorsitz bei diesen Sitzungen übernimmt der Wehrführer / die Wehrführerin. Hierbei werden die eingesetzten Zug- und Gruppenführer sowie die Gerätewarte eingeladen.

§ 15 HAUPTVERSAMMLUNG / JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr Rosbach v.d.Höhe und Freiwilligen Feuerwehr Rodheim v.d.Höhe statt.
- (2) Die Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Diese hat bis Ende Februar stattzufinden.
- (3) Eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – **mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin** – die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG / JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rosbach v.d.Höhe statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung hat bis zum 31.März des jeweiligen Jahres stattzufinden
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadt-brandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORS/DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORIN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN, DES LEITERS/DER LEITERIN DER JUGENDFEUERWEHR, DES STELLERTRETENDEN LEITERS DER STELLVERTETENDEN LEITERIN DER JUGENDFEUERWEHR UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die, die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten und der Magistrat sind vom Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr der stellvertretende Leiter / die stellvertretende Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen werden grundsätzlich schriftlich und geheim gewählt. Alle weiteren Pos. entsprechend Abs. 3 können durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat/ Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juli 1989 außer Kraft.

Rosbach den 16. März 2004
Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

(Brechtel)
Bürgermeister